

**Nachzuholende Öffentliche
Bekanntmachung**



Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10061/2020

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die International Wind Investments APS & Co KG, Wengertstr. 28/1, 71065 Sindelfingen hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück in 53945 Mechernich, Gemarkung: Kallmuth, Flur 9, Flurstück 91 beantragt.

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung (Neugenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nicht in Gänze ausgeschlossen werden können, sodass eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Bereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mechernich, welcher eine s.g. Konzentrationszone für Windkraftanlagen festsetzt.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange, der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u. ff., ist ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko insbesondere für den Rotmilan nicht auszuschließen.

Somit liegen potentiell erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen vor, die zur Durchführungspflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Euskirchen, den 11.02.2021 im Auftrag gez. Scheipers
